

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 1.

(Ausgegeben den 28. Januar 1865.)

1. V e r o r d n u n g ,

die Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1862

betreffend.

In dem Gesetze vom 7. Mai 1862, die Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer betreffend, ist die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit zu treten habe, vorbehalten worden. Nachdem in- mittelst die nöthigen Verordnungen angesetzt, auch in verschiedenen Gemein- den, unter Leitung kaiserlichen Konsistoriums, die entsprechenden Einrichtungen bereits getroffen worden, wird mit Höchster Genehmigung folgendes verordnet:

1.

Das Gesetz vom 7. Mai 1862 tritt mit dem 1. Januar 1865 allgemein in Wirksamkeit.

Wo dies nicht bereits geschehen, hat jede Schulgemeinde alsbald eine Schulkasse zu bilden, einen Schulgeldeinnehmer zu wählen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrer die züthier bezogene, beziehentlich die nach Maßgabe des Gesetzes erhöhte Vaaarbezahlung am Schlusse jeden Vierteljahres in un- zertrennter Summe aus der Kasse gezahlt werde. Wo die Schulgelder hierzu nicht ausreichen, ist das Fehlende rechtzeitig zu beschaffen.

2.

Die bisher aus der allgemeinen Landeschulkasse geleisteten ständigen oder persönlichen Zuschüsse werden fortgewährt, sofern und soweit das damalige Ein-